

IfÖL & IGLU · Bühelstraße 10 · 37073 Göttingen

An die Landwirtinnen und Landwirte im WRRL-  
Maßnahmenraum HEF 1

Geschäftsführer IGLU GbR

Dr. Hans-Bernhard von Buttler  
Tel.: 0551 54885 0  
Fax: 0551 54885 11  
E-mail:  
kontakt@iglu-goettingen.de  
Web: www.iglu-goettingen.de

Bankverbindung:  
DE07 2605 0001 0050 566496  
NOLADE21GOE

USt.-IdNr. 164005492

Kassel/Göttingen, 12.03.2025

## 1. Rundschreiben 2025:

### Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Gehalte und Dün- geempfehlungen

Liebe Landwirtinnen und Landwirte,  
die Ergebnisse der N<sub>min</sub>-Beprobung liegen  
vor und die Düngesaison hat bereits begon-  
nen. Hiermit möchten wir Sie über die Er-  
gebnisse informieren und neben einem  
Rückblick Empfehlungen zu den noch anste-  
henden Düngemaßnahmen im WRRL-  
Maßnahmenraum Waldkappel, Witzenhau-  
sen und Werratal geben.

### Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Gehalte

In diesem Jahr wurden im Februar insge-  
samt 140 N<sub>min</sub>-Proben gezogen (darin ent-  
halten sind auch Proben aus den Wasser-  
schutzgebieten). Der mittlere Frühjahrs-  
N<sub>min</sub> -Gehalt liegt bei **35 kg N/ha** in 0 –  
90 cm (s. Abb. 1) und damit auf dem Niveau  
des Vorjahrs (2024 waren es 33 kg N/ha).

### Düngebedarfsermittlung

Die angegebenen N<sub>min</sub>-Gehalte können Sie als  
Grundlage für Ihre weitere Berechnung des  
Düngebedarfs nutzen. Unsere Empfehlun-  
gen ersetzen aber nicht Ihre eigene Dünge-  
bedarfsermittlung nach DüV, die sie für je-  
den Schlag bzw. jede Bewirtschaftungsein-  
heit vor der Düngung dokumentieren müs-  
sen.

**Tabelle 1:** Schema zur Düngung von Wintergetreide

Kultur	Empfohlene N-Düngemenge (kg/ha)		
	Der maximale Düngebedarf nach DüV darf dabei nicht überschritten werden!		
	1. Gabe	2. Gabe	3. Gabe
Winterweizen	120 - N <sub>min</sub>	30 - 40	max. Düngebedarf - 1. Gabe - 2. Gabe!
Wintergerste	100 - N <sub>min</sub>	30 - 40	
Winterroggen	100 - N <sub>min</sub>	30	
Triticale	100 - N <sub>min</sub>	30 - 40	

Vergessen Sie bei der Düngebedarfsermittlung nicht, die Nachlieferung aus der organischen Düngung der Vorjahre und die Herbstdüngung zu Wintergerste und Raps mit sowie den Vorfruchtwert anzurechnen.

### Aktuelle Situation

Viele Bestände sind gut entwickelt aus dem Winter gekommen. Schauen Sie sich Ihre Bestände an und passen Sie die Düngestrategie entsprechend an. Behalten Sie auch die Schwefelversorgung im Blick. Sie ist Voraussetzung für eine gute N-Ausnutzung.

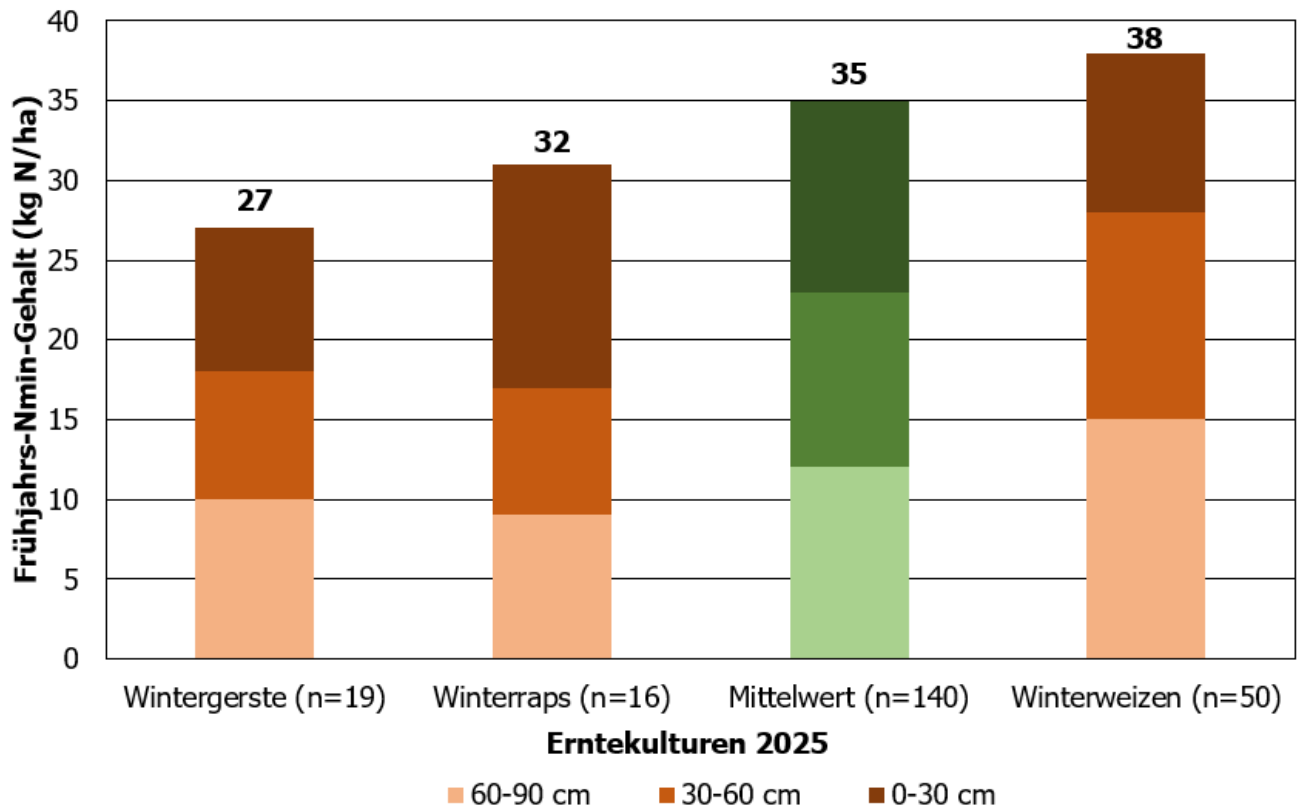
Wenn Wirtschaftsdünger zum Einsatz kommen, sollten sie möglichst früh ausgebracht werden. So kann der verfügbare Stickstoff optimal genutzt werden und die N-Verluste sind geringer als im späten Frühjahr.

### Wintergetreide

Als grundsätzliches Schema zur Düngung von Wintergetreide kann die Tabelle 1 genutzt werden.

In Abhängigkeit der bisherigen Bestandsentwicklung ist die Düngestrategie auszurichten. Bei eher schwachen Beständen sollte die Startgabe höher ausfallen, um die Bestockung anzuregen. Sind die Bestände aber dicht und stehen gut dar, sollte die Andüngung verhaltener erfolgen, um die Bildung von unproduktiven Nebentrieben zu verhindern. Zum Schossen (BBCH 30) sollte dann die 2. Gabe nachgelegt werden, um die Ausbildung der Kornanlagen zu fördern.

Wenn in der 1. Gabe mehr als 60 kg N/ha fallen sollen, ist eine Aufteilung in eine 1a- und 1b-Gabe zur Risikominimierung grundsätzlich sinnvoll.



**Abbildung 1:** Kulturartspezifische mittlere Frühjahrs-N<sub>min</sub>-Gehalte (kg/ha) im Februar 2025 im Maßnahmenraum HEF\_1

## Winterraps

Bis zur Blüte im April bzw. Mai ist der Winterraps darauf angewiesen, 75 % des benötigten Stickstoffs aufzunehmen. Somit ist mit Beginn der Vegetationsperiode bzw. mit dem Anheben des Vegetationskegels die bedarfsgerechte Versorgung essentiell. Mit dem Verbot der N-Düngung auf wassergesättigten, schneebedeckten und gefrorenen Böden werden für die 1. Gabe schnell wirkungsvolle N-Formen notwendig, je weiter die Befahrbarkeit im Frühjahr nach hinten rückt.

Die 2. Gabe sollte bis zum Beginn des Langtags (19./20. März) gefallen sein. Bei schlechter Befahrbarkeit bis in den März können die Gaben allerdings auch zusammengefasst werden. Auf schnell erwärmenden, leichten Standorten ist die Düngung vor allem auf das Schossen und die Knospenbildung auszurichten. Die Blattentwicklung sollte daher nicht mehr als notwendig gefördert werden, da für den Ertrag nicht die Blattmasse, sondern insbesondere die Schotenbildung relevant ist. Die Anlage der maximalen Anzahl an Schoten (Knospen) wird schon im Herbst festgelegt und ist bis zum Schossen abgeschlossen.

Besonders wichtig bei Raps ist außerdem eine ausreichende Versorgung mit Schwefel (40 – 60 kg/ha) und Bor (300 – 500 g/ha).

Für die Wurzelentwicklung des Rapses und um ggf. Nährstoffe bzw. in Trockenperioden die Wasservorräte aus tieferen Bodenschichten zu erschließen, ist unter anderem auch die Phosphorversorgung der Böden wichtig. Behalten Sie daher ihre Grundnährstoffversorgung im Blick, die fruchtfolgeübergreifend zu planen ist.

Raps ist zudem eine Kultur mit hohem Kaliumbedarf. Bei 35 dt/ha Ertrag entzieht ein

Rapsbestand (Korn+Stroh) 184 kg K<sub>2</sub>O/ha (Vergleich: 159 kg N/ha, 87 kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>/ha).

## Grünland

In diesem Jahr wird der Vegetationsbeginn im Grünland deutlich später als im vergangenen Jahr ausfallen. Für die Station Eschwege/Niederhone liegt die Grünlandtemperatursumme momentan bei 139°Cd (Stand vom 10.03.2025), bis zum Erreichen der 200°Cd-Marke fehlen also noch einige (wärmere) Tage.

Seit Jahresbeginn gilt die Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringung von flüssigen organischen und organisch-mineralischen Wirtschaftsdüngern auch für Grünland und mehrschnittigen Feldfutterbau. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in Abbildung 2 (s. letzte Seite) dargestellt.

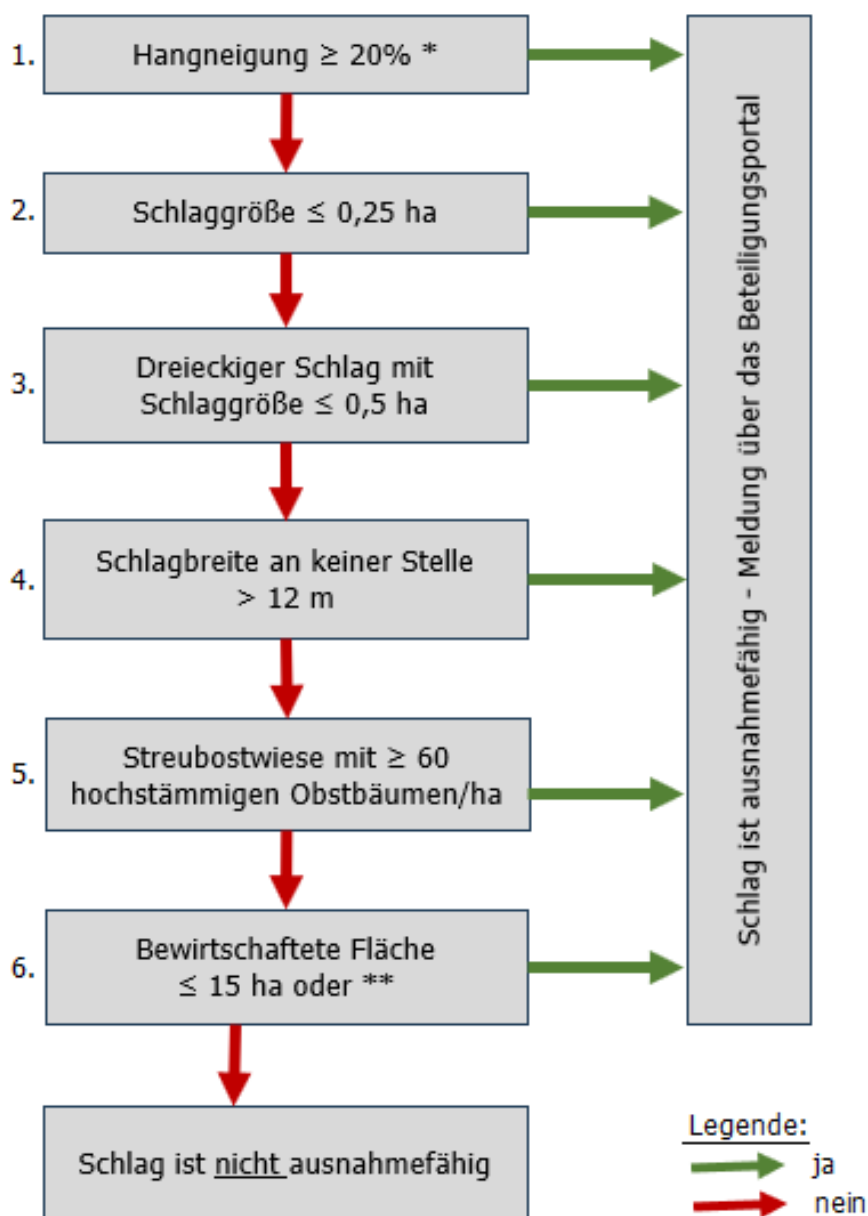
Weitere Informationen zur Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 3 der DüV und das Vorgehen zur Meldung im Beteiligungsportal stellt das RP Kassel unter [https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/hinweise\\_zur\\_meldung.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/2024-07/hinweise_zur_meldung.pdf) zur Verfügung.

Ausgenommen von der Verpflichtung zur streifenförmigen Ausbringung sind außerdem Düngemittel und Wirtschaftsdünger mit einem TS-Gehalt < 2 % bzw. bei Rindergülle ≤ 4,6 %. Darüber hinaus kann auch bei einzelbetrieblichen Besonderheiten (z. B. beengte Hoflagen) ein begründeter Antrag für eine Ausnahme gestellt werden.

Wir wünschen gutes Gelingen!



Rosalie Wetterau (IfÖL GmbH) & Roland Schatt (IGLU GbR)



\* Überprüfung im GeoBox-Viewer Hessen (<https://geobox-i.de/GBV-HE/>), mindestens eine 10 x 10 m große Kachel muss vollständig im Schlag liegen.

\*\* Ackerfläche

+ Grünlandfläche

- von Fall 1 bis 5 betroffene Fläche
  - Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung ohne zusätzliche N-Düngung
  - Flächen mit Düngeverbot nach gesetzlichen Vorschriften
  - Flächen mit Düngeverbot aufgrund von Teilnahme an Förderprogrammen
- ≤ 15 ha

**Abbildung 2:** Entscheidungsbaum zu Ausnahmemöglichkeiten von der Pflicht zur streifenförmigen Ausbringung nach § 6 Abs. 3 der Düngeverordnung